

Reglement über das Schulwesen; Teilrevision

1 AUSGANGSLAGE

Aufgrund der Teilrevision des Volksschulgesetzes VSG¹ und der Volksschulverordnung VSV² (REVOS 2012) muss das Reglement über das Schulwesen an das neue Recht angepasst werden.

Die Gesetzesänderungen im übergeordneten kantonalen Recht treten per 1. August 2013 in Kraft und betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

1. Schuleingangsphase

a) Zweijähriger Kindergarten: Eintritt, reduziertes Pensum, Verlegung Stichtag

Kernpunkt von REVOS 2012 ist die Einführung des zweijährigen Kindergartens in der Volksschulgesetzgebung. Der Kindergarten wird damit formal Teil der Volksschule, bleibt aber als Stufe mit einer besonderen entwicklungspezifischen Pädagogik bestehen.

b) Organisationsformen der Schuleingangsphase

REVOS 2012 schafft die rechtlichen Grundlagen, damit interessierte Gemeinden freiwillig eine Basisstufe oder einen Cycle élémentaire einführen können. Ebenfalls schafft REVOS 2012 die Möglichkeit, dass in Gemeinden mit kleinen Schülerbeständen ausnahmsweise die Kinder des Kindergartens und der ersten Jahre der Primarstufe vorübergehend ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden können. Damit wird die wohnortsnahe Schulung der jüngsten Kinder ermöglicht.

2. Schulsozialarbeit

Der Kanton unterstützt künftig Gemeinden finanziell, wenn sie zur Entlastung der Schulen Schulsozialarbeit anbieten.

3. Schulsekretariate

Die Gemeinden stellen ab 1. August 2013 den Schulen Sekretariatsressourcen zur Verfügung. Der Kanton empfiehlt, dass die Gemeinden den Schulleitungen und Schulkommissionen Sekretariatsressourcen im Umfang von 30-50% je 100% Schulleitung zur Verfügung stellen.

4. Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Unterricht)

Der Kanton und die Gemeinden unterstützen Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Unterricht) für mehrsprachig aufwachsende Kinder durch organisatorische Massnahmen und Beratung.

¹ BSG 432.210

² BSG 432.211.1

5. Diverse Änderungen

a) 9. Schuljahr als 10. oder 11. Schuljahr in der Volksschule

Die Schülerinnen und Schüler haben neu grundsätzlich das Recht auf eine abgeschlossene Volksschulbildung, auch wenn sie im Laufe ihrer Volksschullaufbahn ein Schuljahr wiederholt haben. Die Eltern müssen künftig kein Gesuch für den Besuch des 9. Schuljahres als 10. Schuljahr mehr stellen.

Wenn Schülerinnen und Schüler keine Lernbereitschaft mehr mitbringen oder durch ihr Sozialverhalten den Schulbetrieb massiv stören, hat die Schulkommission wie bis anhin die Möglichkeit, diese vom letzten Schuljahr auszuschliessen.

b) Eltern

Die Eltern sollen mithelfen, gute Lernvoraussetzungen zu schaffen, insbesondere, indem sie ihre Kinder ausgeruht und ernährt zur Schule schicken.

6. Übertrittsverfahren zur Sekundarstufe I

Das Einigungsgespräch wird ab Schuljahr 2013/14 durch eine kantonale Kontrollprüfung in Form eines standardisierten Tests ersetzt. Als Alternative zu den eigenen Orientierungsarbeiten stellt der Kanton ab Schuljahr 2014/15 den Schulen eine Aufgabensammlung zur Verfügung.

7. Optimierung Sek I / 9. Schuljahr

Spätestens im Laufe des 9. Schuljahres wissen die Schülerinnen und Schüler, was in ihrem künftigen Berufsfeld besonders gefordert wird. Mit der Flexibilisierung des 9. Schuljahres sollen die Jugendlichen vermehrt diese Schwerpunkte bearbeiten können. Damit soll auch sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler das schulische Wissen und die Einstellung mitbringen, die sie beim Start ins Berufsleben brauchen.

2

REVISIONSZIELE

Das Schulwesen der Gemeinde Muri b. Bern erfährt im Moment eine grundlegende Überprüfung bezüglich ihrer Organisation, ihrer Strukturen und Verantwortlichkeiten. Dieser Prozess wurde 2012 begonnen und soll im Sommer 2014 abgeschlossen sein.

Der Gemeinderat hat dazu folgende Phasierung vorgegeben:

Phasierung Neuorganisation Schule / Schulreglement

Phase		Termin	Politischer Prozess
1	Teilrevision Schulreglement (minimal, nur absolut zwingende Änderungen)	01.08.2013 25.06.2013 27.05.2013	Inkraftsetzung GGR GR

2	Überprüfung und allfällige Neuregelung Schulorganisation - Organisation - Verantwortlichkeiten - Kompetenzen	31.12.2013	auf Basis genehmigtes Funktionendiagramm: Vorschlag Schulkommission → GR → Vernehmlassung (1.11. - 31.12.2013)
3	Totalrevision Schulreglement	01.08.2014	Vorschlag Schulkommission → GR → Fraktionen / GGR

Aufgrund der bereits für nächstes Jahr geplanten Totalrevision wird die vorliegende Teilrevision nur auf absolut zwingende Anpassungen beschränkt.

Das Reglement über das Schulwesen ist am 18. Januar 1994 erlassen und seither vier Teilrevisionen unterzogen worden, letztmals am 22. Juni 2010. Gestützt auf die Ergebnisse der Überprüfung soll es jedoch nächstes Jahr total überarbeitet werden. Daher werden im vorliegenden Entwurf zur Teilrevision keine systematischen Veränderungen vorgenommen. Auch wurde aus nämlichem Grunde davon abgesehen, in der Praxis bestehende Regelungen, bei denen die (heute fehlende) reglementarische Festhaltung sinnvoll wäre, als neue Bestimmungen in den bestehenden Erlass einzufügen.

3

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Art. 2 Zuweisung der Kinder

Der Begriff der Schulleitung ist zu ungenau definiert, da standortübergreifende Entscheide von der Schulleitungskonferenz gefasst werden.

Art. 4 Kindergarten

Vollzug des Art. 2a und Art. 3 VSG.

Reduziertes Pensum im ersten Kindergartenjahr

Aufgrund pädagogischer Überlegungen (klare Strukturen) können Eltern ihre Kinder im reduzierten Pensum jeweils eine Lektion später in den Kindergarten schicken. Ausnahmen sollen nur aus speziellen Gründen gewährt werden; diese werden von der Schulleitungskonferenz verfügt.

Art. 5 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist neu im VSG verankert; die Zusammenarbeit mit der Volksschule soll daher auch im Schulreglement geregelt werden. Die Volksschule ist neu verpflichtet, mit den Schulsozialarbeitenden zusammen zu arbeiten. Grundlage der Zusammenarbeit ist der Leitfaden "Schritte der Früherkennung".

Die Schulsozialarbeit erhält von der Volksschule Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, um zu garantieren, dass sie als Partner der Volksschule wahrgenommen wird und die Vernetzung sichergestellt ist.

Art. 15 Besondere Massnahmen

Die Volksschule in Muri führt keine Kleinklassen mehr, sondern setzt ein integratives Modell um.

Art. 16 Begabtenförderung

Gesetzliche Grundlage zur Finanzierung sowie der Organisation der Begabtenförderung

4

ANTRAG

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Die Teilrevision des Reglements über das Schulwesen wird erlassen.

Muri bei Bern, 27. Mai 2013

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke Karin Pulfer

Beilagen:

- Änderungsantrag
- Synopse
- Volksschulgesetz (Fassung März 2012 mit Geltung ab 1. August 2013)